6.

Gesehgebung, Pragis und Wissenschaft des dänischen Strafrechts im Jahre 1881.

Bon Prof. Goos in Ropenhagen.

Sehr oft geht in einem kleinen Staate, wie Dänemark, ein Jahr hin, ohne baß baselbst in ber Gesetzebung, ber Gesetzanwendung ober ber Litteratur etwas von Wichtigkeit hinsichtlich bes Kriminalrechtes ober bes Kriminalprozesses zum Vorschein kommt. Zufälliger Weise ist insbessen bas Jahr 1881 in bieser Beziehung von größerer Bedeutung gewesen, indem man auf dem Gebiete der Gesetzebung mittels eines neuen Strafgesetzes für die Kriegsmacht und mehrerer sich diesem anschließender Regierungs-Erlasse wichtige Resultate erreicht hat. Außer diesem Hauptereignisse liegt noch verschiedenes anderes Nennenswerte vor, dessen im folgenden Erwähnung geschehen wird.

Bährend Dänemark burch bas allgemeine burgerliche Strafgeset vom 10. Februar 1866 eine ben jetigen Verhältnissen und wissenschafts lichen Forberungen angemessene Veränberung seiner bürgerlichen Strafgesetzgebung bewerkstelligt hatte, war eine Reihe von Versuchen, in ber militärischen Strafgesetzgebung ebenso entscheibend vorzugehen, ohne Ersolg geblieben. Die formelle Grundlage bes militärischen Strafzrechts bilbeten noch immer für ben Landsetat die alten Kriegsartikel vom 9. März 1683, für den Seesekat der "Søkrigsartikelsbrev" (ber Seekriegsartikelsbrief) vom 8. Januar 1752 und für den Landbienst des

Gee : Etats ber "Sofrigsartifelsbrev" vom 29. Juli 1756.

Diese aus verssossenteten berührenden Artikel waren selbstverständlich in vielen Beziehungen veraltet, und in der folgenden Zeit hatte man durch spezielle Bersügungen viele ihrer Bestimmungen verändern, andere hinzusügen müssen. Diese thatsächlichen Berbesserungen boten nun zwar vollen Ersat für den Berlust an Übersichtlichkeit und Anwendbarkeit, die unvermeidliche Folge der langjährigen Zerstückelung der Gestzgebung; der gesetliche Inhalt an sich aber war auf diesem fragmentarischen Bege dei weitem nicht zu einem auch nur annäherungsweise befriedigenden Standpunkte geführt worden. Der den damaligen Zeitwehältnissen angemessene Grundgebanke des militärischen Strafrechts, daß dasselbe nämlich ein besonderes Strafrecht für einen von der übrigen Bevölkerung scharf gesonderten Stand oder eine besondere Klasse, war bei den Anderungen underührt geblieben und fand nach wie vor seinen Ausbruck teils im ganzen Strafenssstem, teils in dem Brin-

128 5008,

gipe. bag nicht nur bie eigentlichen Militarverbrechen, fonbern auch bie allgemeinen burgerlichen Berbrechen, fobalb fie von zur Kriegemacht geborigen Berfonen begangen maren, unter bas militarifde Strafgefet gehörten. Allerbings zeigten fich bei ber Durchführung biefes Bringips verschiebene Luden, und um biefe auszufullen, mar man genötigt, ju analoger Anwendung ber bürgerlichen Strafgefete feine Buflucht zu nehmen. Der für letteres auf biefem Ummege gewonnene Raum mar indeffen vielen aus bem Wefen ber Analogie fliegenben Ginfdrantungen unterworfen, und bie Festhaltung ber relativen Barmonie im militarifchen Strafgefes mar unter biefen Umftanben faft unmöglich. Diefe Übelftanbe mußten aufs ftartfte fuhlbar werben, als die Berfaffung von 1849 alle Staats= formen nach ben Bringipien ber Begenwart umgeftaltete. Der Brundgebante ber Berfaffung, nämlich allgemeine Bleichheit vor bem Befet (nebft allgemeiner Wehrpflicht, als fpezieller Unmendung ber Bleichheit), und politische Freiheit auf fehr ausgedehnter Grundlage, ftand im fcroffften Widerfpruche ju ben bas militarifche Strafgefen beherrichen-Es mar baber gang natürlich, bag man icon bamals ben Bringipien. an einem neuen militarifchen Strafgefet ju arbeiten begann. Gin Ent= wurf wurde von bem bamaligen Beneral-Auditeur, fpateren Juftigminifter M. B. Scheel ausgearbeitet, einem fehr angefehenen Juriften, pormals Lehrer an ber Universität und Berfaffer mehrerer bebeutenber Werte über bas Privatrecht. Wenn biefer Entwurf bamals zu teinem Refultat führte, und wenn es noch 30 Jahre bauerte, ehe bas Biel erreicht murbe, fo rührte bies feinesmegs baber, bag man ben Entwurf im allgemeinen ungureichend fand. Bielmehr wird man bei Bergleichung bes jest erlaffenen Befetes mit bem gebachten Entwurf große Uhnlich= feiten amifchen benfelben finden, und man wird fich barüber um fo meniger munbern durfen, als bie fpateren Entwurfe von bemfelben Berfaffer ftammten. Der wirkliche Brund ift teils in ben politifchen Berhaltniffen zu fuchen, teils ftritt man fich um einzelne Bunfte, Die zwar an und für sich wichtig maren, aber doch die allgemeine Ordnung bes Entwurfs unberührt ließen. In bem Beitraume vor 1864 maren bie bamaligen Berfaffungsverhaltniffe ber Dlonardie bas mefentlichfte Binbernis; bie Strafgefengebung für bas Militar gehörte zu ben gemeinfamen Angelegenheiten, und ber bamalige Streit über Die Befamtverfaffung begunftigte teineswegs eine wirtfame gefetgeberifche Thatigfeit. Erft nachbem bie Berfaffungsverhältniffe bes Rönigreichs ben im Jahre 1864 eingetretenen Beränderungen gemäß umgestaltet worden waren, konnte man bie Arbeit mit hoffnung auf Erfolg angreifen. Aber balb zeigten fich Sinberniffe andrer Urt, welche aus ben inneren politischen Parteiftreitigkeiten Bulett brehte fich ber Streit besonders um die von ben Militärbehörden mit bezug auf die Gigentumlichkeiten ber banischen Beers ordnung, namentlich die furze Dienstzeit, gestellte Forderung auf gemiffe intenfive Strafen von furger Dauer, welcher Forberung eine Partei im "Folfething" (ber Abgeordnetenfammer), welche allmählich bie Majorität erlangte, fich miderfette. Nachbem ein Kriegsminifter über bem Berfuch, bie Sache ju Ende ju fubren, gefallen mar, ließ bie Regierung biefelbe

einstweilen ruben, beabsichtigte jedoch, fie mabrend ber Reichstagsfeffion 1881-82 wiederum vorzulegen. Da wurde fie ziemlich unerwartet mahrend ber Seffion 1880-81 mittels privater Initiative eingebracht. Ein Teil ber Opposition im Folfething, bie fogenannte "moberate Benftre" (Linte), mit beren Silfe es fcon in ber Seffion 1879 - 80 gelungen war, bie lange verschleppten Revifionsgefete für bie Organisation bes Beeres und ber Flotte burchzuseten, fand nämlich, bag ein neues Strafgefet für bie Rriegsmacht ein munichenswertes Supplement zu jenen Befeten bilbete, und mar, um bie Sache burchjuführen, bereit, in betreff ber Strafen einzuräumen, mas bie Militarbehörben für burchaus notwendig anfaben. Die Regierung nahm feine ablehnende Stellung ein. und ber Berfuch gelang ben vereinten Rraften ber Rechten und ber obgebachten Frattion ber Linten, boch nicht ohne heftigen Biberftanb feitens ber fogenannten rabitalen Linten, welche befonbers gegen eine ber Strafarten, nämlich ben "Arreft i Beien" (Arreft an ber Fuffette) ju Felbe Nachbem ber von ber Majoritat bes Folfethings angenommene Entwurf auch von ber anbern Abteilung ber Reprafentation, bem "Lanbs. thing", ohne Beranberung angenommen worben, erhielt berfelbe am 7. Mai 1881 bie Königliche Sanktion unter bem Namen: "Straffelov for Rrigsmagten" (Strafgefet für bie Rriegsmacht). 1) Der Name bes Befetes zeigt, bag es bie unter ben porhergebenben Berhanblungen febr bestrittene Frage, ob es möglich fei, ein taugliches für Beer und Flotte gemeinsames Befet zu geben, mit Ja beantwortet bat. Daß ferner bas Befet fich pringipgemäß auf bie Militarverbrechen befdrantt, ift nach bem oben Ermähnten felbstverftanblich und geht auch aus bem Inhaltsverzeichniffe ber verschiebenen Rapitel bes Befetes hervor. Bon biefen bringt bas britte Rapitel bie jum fogenannten allgemeinen Teil bes Rriminalrechts geborigen Bestimmungen bes burgerlichen Strafgefetes in großer Musbehnung auf bem Bebiete bes militarifchen Strafgefetes gur Unwendung und fcreibt nur einzelne nicht fehr mefentliche Abweichungen Das Befet enthält 201 Baragraphen in 12 Rapiteln.

Rraft ber in einem Paragraphen des letten Kapitels, nämlich § 199, enthaltenen Autorisation hat die Regierung demnächst unterm 20. Juni 1881 sechs Berfügungen über Strafanwendung ohne Urteil erlassen und zwar 1) für die See-Kriegsmacht hinsichtlich des Landdienstes, 2) für die See-Kriegsmacht während des eigentliches Seedienstes, 3) für die Radetten, 4) für die Eleven der Unterossizierschule der Marine, 5) für das Land-

heer, 6) für bie Eleven in ber Elevenschule bes Beeres.

Das Strafgeset für die Kriegsmacht war eins der wenigen besteutenderen Resultate der Reichstagssession 1880—81. Der akute politische Kampf lähmte im höchsten Grade alle sachlichen Berhandlungen. Nur zwei Gesetz für die entlegenen Fär-Inseln, deren Berhältnisse in mehreren Beziehungen eigentümlich sind, sind noch als kriminalrechtliche Bestimmungen enthaltend zu nennen, nämlich das Gesetz vom 23. April 1881, betressend die Fischerei daselbst seitens Fremder, welches verschiedene

¹⁾ Die Überschung des Gesetzs folgt in Beilage I. Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtsw. II.

130 6008,

Strafbestimmungen für Eingriffe von seiten ber Fremben enthält, unb ferner bas Geset vom 7. Mai 1881, betreffend Anderung und Erweiterung bes Jagdgesetzes vom 9. Februar 1854. Es verändert die Strafen sowohl für Bergehen gegen die allgemeinen Jagdinteressen, besonders für Übertretung der zum Schut des Wildes gegebenen Borschriften, als auch für Eingriffe in die privaten Jagdgerechtigkeiten.

Biel größer ist die Anzahl wichtiger friminalrechtlicher Gesetzentwürse, welche dem Neichstage vorgelegt, aber nicht zu Ende geführt wurden. Bon diesen sind hervorzuheben die Entwürse der Negierung, betreffend die Beaussichtigung des Handels mit Nahrungsmitteln, des Handels und der Ausbewahrung von Gift und anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, der Borschlag zu einem neuen Baugesetz für Kopenhagen, ein Entwurf betreffend die Brandpolizei auf dem Lande und das hiermit in Verdindung stehende Bauwesen, ferner Entwürse betreffend das Verzhältnis zwischen Meister und Lehrling, die Führung der Aussicht über die Seefähigkeit und Ausrüstung dänischer Sandelsschiffe und die Fische-

reien in Danemark.

Auf bem Bebiete bes Rriminalprozeffes fam in ber Reichstags= feffion 1880/81 fein Befet guftanbe. Bon Entwurfen gu folden Befeten find folgende ju nennen: ber mit bem oben ermahnten Entwurf über Die Geefähigfeit ber Sanbelsichiffe in Berbindung ftebenbe Befesentwurf betreffend bie Untersuchung von Ungludsfällen gur Gee, und ber wichtige Borfchlag zu einer umfaffenben Reform ber Strafrechtspflege, welcher gleichzeitig mit einem Borfchlag zur Reformierung ber zivilen Rechtspflege und einem Entwurf betreffend die richterliche Bewalt, bas Umt ber öffentlichen Unfläger, Die Polizeibehörden und ben Abvotatenftand, bem Reichetage vorgelegt murbe; ferner brei atzefforifde Befetentmurfe hinfichtlich ber Berichtstoften, ber mit ber Strafrechtapflege verbunbenen Roften und ber Befoldung ber gur Durchführung ber neuen Ordnung erforberlichen Da biefe Entwurfe zu feinem Refultat führten, bemerte ich nur im allgemeinen, bag fie bie im Grundgefet angebeutete Umgeftaltung ber Rechtspflege nach bem Pringipe ber Mündlichkeit und Offentlichkeit und im Rriminalprozeffe bie Ginführung bes Unflagepringips und ber Bur Beit herrichen auf biefem Bebiete ber Schwurgerichte bezwechten. banifchen Gefetgebung noch die Grundfate bes achtzehnten Sahrhunderts. Die ermähnten Entwürfe murben von einer im Sahre 1868 niedergefesten Kommission ausgearbeitet, welche ihre Arbeiten im Sahre 1877 vollendete. Die politischen Berhältniffe verhinderten mahrend mehrerer Sahre bie Borlegung ber Entwurfe und werben allem Unichein nach ihrer Durch= führung noch langere Beit im Bege fteben.

Bu ben friminalprozessualen Bestimmungen burfte noch ein Birkularsschreiben bes Sustizministers vom 19. September 1881 zu rechnen sein, welches verschiedene Maßregeln einschärft, die eine leichtere Ausführung ber mit England und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Auslieferungss

verträge bezwecken.

Bon gerichtlichen Entscheidungen, welche wichtige Materien bes Strafrechts betreffen, ift ein Urteil bes höchsten Gerichts vom 31. August 1881 zu ermahnen, meldes in einer Juftigfache miber ben Rebatteur einer fogialiftis fchen Zeitung megen Ubertretung bes letten Abichnitts bes & 82 bes Strafgefetes gefällt murbe. Der betreffenbe Abschnitt lautet: "Wer burch Borte, Beichen ober bilbliche Darftellung frembe mit bem Ronige in Freundfcaft lebenbe Machte beleibigt, insbefonbere baburch, bag er in Drudidriften bie regierenben Berfonen laftert und verhöhnt, ober ohne Nennung feines Bemahrsmannes ihnen ungerechte und icanbliche Sandlungen jufchreibt, ift mit Befängnisftrafe ober bei milbernben Umftanden mit einer Belbftrafe von 100 bis 1000 Kronen zu beftrafen." Da bie Quelle biefer Strafbestimmung, nämlich ber & 7 bes Preßgefetes vom 3. Januar 1851, nur bie oben burch bas Wort "insbesondere" hervorgehobenen Sandlungen für strafbar erklarte und feine anderen Sandlungen fannte, bie als Beleidigungen fremder Mächte ftrafbar maren, lag in ber betreffenben burch Außerungen über ben ermorbeten Raifer Alexander und ben beutschen Raifer veranlagten Juftigfache bie Frage vor, ob bas Strafgefet bas Bebiet ber ftrafbaren Sandlungen erweitert habe, und bie im Befet vom 3. Januar 1851 ermahnten Ralle nur noch als Beifpiele zu betrachten feien. Das bochfte Bericht beantwortete biefe Frage bejahend, indem es ben Ungeflagten teils megen ber "bie ruffifche Staatsmacht", teils megen ber ben beutichen Raifer beleibigenben Außerungen verurteilte.

Uber bie biesjährige Litteratur bes Strafrechts in Danemart ift

folgenbes zu bemerten:

Bon bem von Professor Goos begonnenen Werke über bas banifche Strafrecht, von welchem 2 Banbe in ben Jahren 1875 und 1878 herausgegeben murben, ift in biefem Jahre teine Fortfetung erschienen. Der Berfaffer hat indeffen fur die Studenten 2 Befte feiner Borlefungen über ben speziellen Teil bes Strafrechts bruden laffen. Sie betreffen bie Une griffe, welche Leib, Leben und Befundheit einer Berfon gefährben, unb teilweise auch bie Ungriffe auf bie perfonliche Freiheit und find als vorläufige Ausgabe eines Teiles bes vierten Banbes bes gebachten Bertes zu betrachten. — Das Jahr 1881 hat ferner ben vierten Jahrgang ber für ben gangen Rorben gemeinschaftlichen "norbift Tibsffrift for Fangfelsvafen" (norbifden Zeitschrift für bas Befängnismefen) gebracht, melde Zeitschrift in Ropenhagen von &. Stadenberg mit Silfe von Fachgelehrten aus bem ganzen Rorden herausgegeben wird. Bon ben Original = Abhandlungen bes Jahrganges find hervorzuheben: 1) "über bie Roft ber Befangenen" von Dr. med. Ernbe, Boligeiargt in Ropenhagen; 2) brei Abhandlungen vom Berausgeber betreffend bie Behandlung vermahrlofter Rinder und jugendlicher Berbrecher; 3) "Mitteilungen über Tobesftrafen in Danemart von 1848 bis 1878", gleichfalls vom Berausgeber; 4) "über bie Urfachen bes Rudfalls und bie Mittel gegen benfelben" von bem Direttor bes banifchen Befangnismefens F. Bruun, und 5) "über bie Behandlung geiftesfranter Berbrecher" vom Arzte R. Pontoppiban.

Da bie unter 1, 2, 4 und 5 ermähnten Abhandlungen Fragen berühren, welche für bas Strafwesen im allgemeinen fehr michtig find,

132 (9008,

werden einige Andeutungen über ihren Inhalt und ihre Resultate viel=

leicht munichenswert ericheinen.

Seit dem 1. April 1873 wurde das Speisereglement für die danisschen Strasanstalten modifiziert; ein Zusat von Blutpräparaten wurde angeordnet, um verschiedenen die Gesundheit der Gesangenen gefährdens den Folgen der früher gegebenen Kost vorzubeugen. Die Abhandlung von Dr. Lyde berichtet über die Untersuchungen, welche er über die Wirkungen der neuen Maßregeln veranstaltet hat. Der Verf. zeigt, daß diese das Ziel nicht völlig erreicht haben und daß eine allgemeine Verbesserung der Kost für gewisse Kategorieen von Gesangenen notwendig sei, nämlich für die Gesangenen, welche mehr als einjährige Zellenstrase, und für diesenigen, welche eine mehr als zweijährige Strase in gemeinssamt Faft verdüßen sollen.

In ben brei unter Dr. 2 angeführten Abhandlungen bes Berausgebers wird junachft über bie praventiven Magregeln hinfichtlich vermahrlofter Kinder und jugenblicher Berbrecher in Frankreich und Deutsch= land feit 1870 berichtet. Nachdem ber Berf. hierauf bie Behandlung ber vermahrloften Kinder und jugendlichen Berbrecher nach ben zur Zeit in Danemart geltenden Befeten geschildert und mit bezug auf die jest anerfannten ober allmählich Anerfennung erringenden Grunbfate gepruft hat, verfucht er in bem britten Auffate Die Stiggierung einer rationellen, ben Forberungen ber jetigen Beit entsprechenden Orbnung biefer an fich fo michtigen Frage. Die mefentlichen Borfchlage bes Berf. laufen barauf hinaus, Anerkennung bes Pringips zu forbern, bag bie Behandlung ber gebachten Berfonen regelmäßig Erziehung, nicht Strafe erheische, bag bemaufolge jener ein größerer Spielraum als nach ber jegigen Befetgebung gemahrt merben folle, und endlich bag fur biefe Erziehung Dagregeln getroffen werben, welche im ftanbe find, Die jetis gen, mehr fragmentarifchen Beftrebungen in biefer Richtung ju vervoll-

ftanbigen und zu einem organischen Bangen auszubilben.

Bon großem Intereffe ift Die Abhandlung bes rubmlichft anerfannten banifden Befangnisdireftors herrn Bruun. Der Berf. nimmt bie Berhandlungen bes ponitentiaren Kongreffes ju Stodholm 1878, betreffend den Rudfall, jum Musgangspuntt, indem er feine Aufgabe in ber Weise pragifiert, daß die auf bem Rongreffe auf internationaler Bafis ausgesprochenen Gebanten auf banifchen Boben zu überführen Bon ben in ber gebankenreichen Abhandlung enthaltenen Un= beutungen hebe ich zwei hervor, die bei ber Fortbildung bes banifchen Strafmefens von großer Bebeutung fein werben. Die eine betrifft bie Umbildung ber geringeren Freiheitsftrafen, welche nicht in ben Strafanftalten verbugt merben, alfo bas Befängnismefen im Begenfat ju Bucht= und Rorreftionshausftrafe. Nach ber jetigen Ordnung find biefe Befangnisftrafen mehr auf negative, als auf positive Einwirkung Der Berf. will, nebst ftrengerer Durch= auf ben Berbrecher berechnet. führung ber Einzelhaft, modifizierten Arbeitszwang und Seelforge auch für biefe Strafen eingeführt haben. Die zweite Undeutung bes Berf., auf die ich die Aufmertsamfeit hinlenten mochte, betrifft eine Anderung Dach bem banifchen Strafgefete ber jetigen Korrettionshausstrafe.

ist dies der Name der regelmäßig in Einzelhaft verbüßten Arbeitssstrafe, während Zuchthausstrafe die Arbeitsstrafe bedeutet, welche gemeinschaftlich verbüßt wird. Für die erstere (8 Monate dis 6 Jahre) des stimmt das Gesetz eine arithmetisch sestgesetze Reduktion der im Urteile bestimmten Strafzeit, falls dieselbe nach der Regel in Einzelhaft versbüßt wird (6 Jahre = 3½ Jahren). Der Verf. will diese gesetzliche Reduktion in eine fakultative umgewandelt haben und in dieser Weise der bedingten Entlassung des progressiven Systems, welche dei der Zuchthausstrafe stattsindet, auch bei der Korrektionshausstrafe Platzschaffen.

In der Abhandlung des Herrn Pontoppidan, eines jungen Irrenarztes, der sich durch die preisgekrönte Beantwortung einer von der juristischen Fakultät in Kopenhagen gestellten Preisfrage, betreffend die verminderte Zurechnungsfähigkeit, bekannt gemacht hat, beschäftigt sich der Berf. mit den verschiedenen Behandlungsweisen der geisteskranken Bersbrecher und untersucht näher, welche Desiderate die Regelung dieser Materie durch die dänische Gesetzgebung disher noch undefriedigt gelassen hat. Für den juristischen Leser hat die Abhandlung namentlich dadurch Bedeutung, daß er die Frage, betreffend die Berührungen der Straferechtswissenschaft und der Medizin, in dieser Richtung, wie überhaupt bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit, unparteissch im Geiste des gegenseitigen Verständisses behandelt.

Ich wende mich den Berhandlungen der juristischen Bereine zu. Im Monat August wurde der vierte nordische Juristentag in Kopenshagen abgehalten. Professor Hagströmer aus Upsala hatte durch eine Abhandlung über das Recht zur Notwehr eine Berhandlung angebahnt, an welcher außer dem Berfasser die Schweden Dr. jur. Berg, Prässident des "Svea Hofrätt og Lagberedningen" (Sveas Hospericht und Kommission zur Ausarbeitung von Gesehentwürfen) und Dr. jur. Gresnander, der Norweger Abvokat Mohrelbt und der Däne Prosessor Good Teil nahmen. Die Abhandlung und eine stenographische Aufsnahme dieser Verhandlung werden in den Bericht über die Verhandlungen des Juristentages, welcher bald erscheinen wird, aufgenommen werden.

In Danemart bestehen fünf Bereine zur Unterstützung entlassener Sträslinge. Delegierte dieser Bereine hielten eine Zusammenkunft in Biborg, um sich über verschiedene gemeinschaftliche Interessen, unter anderm die Berschmelzung der Bereine und eine erweiterte Organisation zu beraten. Man mählte einen Ausschuß zur Ausarbeitung von Borschlägen, welche einer im Jahre 1882 abzuhaltenden neuen Versammslung vorgelegt werden sollen. Der Borstand des Kopenhagener Berseins, Professor Goos, wurde zum Präsidenten des Ausschusses gewählt.

Ein Juristenverein hat sich in biesem Jahre in Kopenhagen gebilbet und bereits zwei Zusammenkunfte gehalten, in welchen über strafrechtliche Materien verhandelt wurde. Der Präsident des Bereins, Prosessor Goos, hielt einen Bortrag über "ein neues Objekt für theoretische und praktische Jurisprudenz", in dem er die Stellung der Gefängniswissenschaft zur Theorie des Strafrechts und der Gefängnisadministration zur richterlichen Gewalt in Strafsachen beleuchtete.